

MDK-Umschlagverfahren und Datenschutz

Das sogenannte „Umschlagverfahren“ bei der Übermittlung von Patientendaten an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) stand schon öfter aus Datenschutzgründen in der Kritik. Bei diesem Verfahren gibt der Arzt die angeforderten Patientenunterlagen in ein Kuvert mit der Aufschrift „Ärztliche Unterlagen – nur vom MDK zu öffnen“ und klebt dieses Kuvert zu. Dieses MDK-Kuvert wird dann in einen zweiten Umschlag gesteckt und an die zuständige Krankenkasse geschickt. Häufig werden von den Krankenkassen dafür schon adressierte und frankierte Kuverts zur Verfügung gestellt. Die Krankenkassen öffnen dann den Brief, in dem sich das Kuvert für den MDK befindet und sollten dieses MDK-Kuvert dann direkt an den MDK weiterleiten, ohne es zu öffnen. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Andrea Voßhoff, hat nun die bundesunmittelbaren Krankenkassen im Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 aufgefordert, das Umschlagverfahren einzustellen und künftig nur noch einen an den MDK direkt adressierten Umschlag an die Ärzte zu schicken. Davon nicht betroffen sind die sogenannten Gutachterverfahren nach der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Hier gebe es einen Unterschied, da es keine gesetzliche Regelung für eine unmittelbare Übersendung der Daten an den MDK gibt.

Voßhoff musste feststellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Umschlagverfahren bei den vom BfDI kontrollierten Krankenkassen häufig nicht beachtet wurden. Kontrollen hätten dies bestätigt. Außerdem sei ihr aufgefallen, dass vom MDK in einem verschlossenen Umschlag erhaltene Unterlagen an die Krankenkasse zur dortigen Ablage offen zurückgegeben wurden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erhielt die Krankenkasse Kenntnis vom Inhalt der Unterlagen. Die Bundesdatenschutzbeauftragte erwarte deshalb, dass künftig die Bestimmung im § 276 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Sozialgesetzbuch V (SGB V) von den Krankenkassen, dem MDK und den Ärzten als Leistungserbringer eingehalten werde. Darin heißt es: „... haben die Krankenkassen nach § 275 Abs. 1 bis 3 eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung durch den Medizinischen Dienst veranlasst, sind die Leistungserbringer verpflichtet, Sozialdaten auf Anforderung des Medizinischen Dienstes

unmittelbar an diesen zu übermitteln, soweit dies für die gutachtliche Stellungnahme und Prüfung erforderlich ist.“ Die Bedeutung des Begriffes „unmittelbar“ liege dabei auf der Hand und schließe im Gegensatz zu „mittelbar“ die Einbeziehung Dritter aus.

Diese neue Regelung gelte für alle bundesunmittelbaren Krankenkassen. Für die landesunmittelbaren Krankenkassen und deren Verbände, wie zum Beispiel die AOK Bayern oder die bayerischen Betriebskrankenkassen, ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Thomas Petri, zuständig. Petri akzeptiert für

seinen Zuständigkeitsbereich das Umschlagverfahren weiter, solange bei den Kontrollen in Bayern keine Unstimmigkeiten auftreten.

Auf Bundesebene ist geplant, den § 276 SGB V dahingehend zu ändern, dass die Krankenkassen zwar weiterhin personenbezogene Daten beim Leistungserbringer anfordern können, der Rücklauf aber nur noch direkt an den MDK zu erfolgen habe. Damit wäre das bisherige Umschlagverfahren auch in Bayern Geschichte.

Jodok Müller (BLÄK)

Anzeige

PRIVATABRECHUNG IN BAYERN

Wir machen das!

Denn wir sind die Experten und geben Ihnen die Sicherheit, die es braucht, wenn es um Ihr privatärztliches Honorar geht.

Mit einem Höchstmaß an Kompetenz, Qualität und Durchsetzungskraft.

Ganz nah dran. Ganz sicher.

www.pvsbayern.de

Für Sie vor Ort in Bayern!

Arnulfstr. 31
80636 München
Tel.: 089 20 00 325-0
info-bayern@ihre-pvs.de

 PVS bayern

EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING